

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
- Planfeststellungsbehörde -

Planfeststellung für den Neubau einer 380-kV-Freileitung Krümmel – Görries zwischen Elmenhorst und der Landesgrenze Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, - Planfeststellungsbehörde -, vom 20.04.2012 zum Az.: StD-663.42-2-2 gem. § 141 Abs. 4 und 5 LVwG und gem. § 9 Abs. 2 UVPG

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Planfeststellungsbehörde im Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 20.04.2012 (Az.: StD-663.42-2-2) ist der Plan für den Neubau einer 380-kV-Freileitung Krümmel – Görries zwischen Elmenhorst und der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern auf dem Gebiet der Gemeinden Hornbek, Talkau, Grambek, Lehmrade, Güster, Roseburg, Götting, Besenthal, Gudow, Tramm, Kankelau, Elmenhorst, Horst, Römnitz, Salem (Kreis Herzogtum Lauenburg), Sievershütten, Mönkloh, Heidmoor, Hartenholm (Kreis Segeberg), Gnitz, Timmaspe, Ehndorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde), Hörup (Kreis Schleswig-Flensburg), Ellerhoop (Kreis Pinneberg) und der Stadt Kellinghusen (Kreis Steinburg) mit Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Anhörungsverfahrens ergeben haben, festgestellt worden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise (Ziffer 1 und 2):

1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme

Aufgrund des § 43 EnWG i.V.m. §§ 139 ff. LVwG wird hiermit auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH (vor Umfirmierung Vattenfall Europe Transmission GmbH) (im Folgenden: Vorhabenträgerin oder 50Hertz) der Plan für die in den Gemeinden Hornbek, Talkau, Grambek, Lehmrade, Güster, Roseburg, Götting, Besenthal, Gudow, Tramm, Kankelau, Elmenhorst, Horst, Römnitz, Salem (Kreis Herzogtum Lauenburg),

Sievershütten, Mönkloh, Heidmoor, Hartenholm (Kreis Segeberg), Gnutz, Timmaspe, Ehndorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde), Hörup (Kreis Schleswig-Flensburg), Ellerhoop (Kreis Pinneberg) und der Stadt Kellinghusen (Kreis Steinburg) durchzuführende Freileitungsbaumaßnahme

- a) Neubau (Errichtung) und Betrieb einer zweisystemigen 380-kV-Leitung zwischen den bestehenden Umspannwerken Krümmel und Görries bei Schwerin als Freileitung über ca. 19 km auf dem Abschnitt zwischen Elmenhorst und der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern (zwischen Mast 061 und Mast 111),
 - b) Rückbau der 380-kV-Leiterseile zwischen Mast 61 und 62 der 110-/380-kV-Leitung Krümmel – Siems der TenneT TSO GmbH,
 - c) Rückbau des Gebäudekomplexes Flurstück 200/54 der Flur 6, Gemarkung Hornbek,
 - d) Rückbau der Beleuchtungsmaste (Straßenbeleuchtung) auf Flurstück 1/62 der Flur 8, Gemarkung Segrahn-Meierhof,
 - e) Ertüchtigung der Autobahnbegleitkabelanlage an der Bundesautobahn A 24,
 - f) Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung sowie
 - g) weitere aus dem festgestellten Plan ersichtliche Maßnahmen
- nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Planunterlagen sowie der sich aus den Deckblättern ergebenden Änderungen festgestellt.

Der Plan umfasst 31 Ordner, davon 9 Materialbände.

2. Maßgaben (Vorbehalte, Planänderungen, Auflagen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

2.1 Planänderungen

Änderungen und Ergänzungen, die sich während des Anhörungsverfahrens ergeben haben und die Bestandteile dieser Planfeststellung werden, sind in den Deckblättern bzw. als Änderungseintrag (Blaueintragung) berücksichtigt.

2.2 Auflagen

Über die in den Planunterlagen dargestellten Vorkehrungen und Schutzauflagen hinaus werden zum Wohle der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter Vorkehrungen und Schutzauflagen zum Zwecke der Unterrich-

tung der von dem Vorhaben Betroffenen vor und während der Bautätigkeit, zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft und in den Boden, zur Kontrolle der erforderlichen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zur Prospektion und zum Schutz von Denkmalen, zur Vermeidung von Abfall, zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit örtlicher Drainagen, zu Aufrechterhaltung des Straßen- und Eisenbahnverkehrs während der Bauzeit und zur Sicherung der öffentlichen Versorgung angeordnet.

Ebenfalls enthält der Planfeststellungsbeschluss die Auflage, die Freileitung bzw. Teile von dieser unmittelbar dann zurückzubauen, wenn die Freileitung bzw. Teile von dieser durch andere Energieübertragungssysteme ersetzt oder wenn der Betrieb der Freileitung dauerhaft eingestellt wird. Hierzu hat der letzte Betreiber das erforderliche Genehmigungsverfahren unter Darlegung der Gründe für das Entfallen des Bedarfes einer Freileitung zu beantragen und zu betreiben. Dieses Verfahren muss auch die Löschung entsprechender Zugriffsrechte des Leitungsbetreibers auf private Rechte beinhalten.

2.3 Genehmigungen, Erlaubnisse

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Auf die folgenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, welche mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden, wird besonders verwiesen.

2.3.1 Wasserhaushalt

Der Planfeststellungsbeschluss enthält auch die gemäß § 56 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) erforderliche wasserrechtliche Genehmigung zum Bau des planfestgestellten Vorhabens.

2.3.2 Landschaftspflege

Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in die Natur werden gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 11 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) im Benehmen sowie der Ausgleich und der Ersatz im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) genehmigt. Hinsichtlich der landschaftsökologischen Kompensationsmaßnahmen ist der Planfeststellungsbeschluss mit Nebenbestimmungen versehen.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - MLUR) eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) zur Beeinträchtigung von insgesamt 1.339 m Knick erteilt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, erteilt.

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG vereinbar. Die oberste Naturschutzbehörde hat ihr Benehmen zur Verträglichkeit des Vorhabens gemäß § 25 Abs. 1 LNatSchG i.V.m § 34 Abs. 1 BNatSchG erteilt.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird für den Bau des planfestgestellten Vorhabens auf Grundlage des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG die Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) für im Planfeststellungsbeschluss genannte Arten sowie die Befreiungen nach § 67 BNatSchG von den Verboten der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Talhänge bei Göttin“ und von den Verboten des § 27a LNatSchG zu den Fristen zur Beseitigung von Gehölzen vom 15.03. bis 30.09. eines jeden Jahres erteilt.

Die erteilten Genehmigungen und Ausnahme von den Bestimmungen des Naturschutzrechts sind mit Nebenbestimmungen versehen.

2.3.4 Inanspruchnahme von Waldflächen

Die Umwandlung von Waldflächen im Rahmen dieses planfestgestellten Vorhabens gemäß § 9 Bundeswaldgesetz i.V.m. § 9 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) wurde genehmigt. Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

2.4 Entscheidungsvorbehalt

Die Planfeststellungsbehörde behält sich gem. § 141 Abs. 3 LVwG die abschließende Entscheidung über die Festsetzung einer Aufforstungsfläche als Ersatz für die gestrichene Kompensationsmaßnahme K 53 (Maßnahmenblatt 67 in Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlagen) vor. Der Vorhabenträgerin wurde aufgegeben, bis zur Fertigstellung des Vorhabens die für eine Planergänzung notwendigen, planfeststellungsfähigen Unterlagen vorzulegen.

Entscheidung über Einwendungen, Forderungen und Anträge

Die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Einzelentscheidungen entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

II.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses Klage erhoben werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 141 Abs. 5 LVwG). Dies gilt nicht für die Vorhabenträgerin, der der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig oder Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig zu erheben. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Sie ist gegen den

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Planfeststellungsbehörde, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 43e Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann gem. § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten las-

sen; Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst stehen Personen mit Befähigung zum Richteramt gleich.

III.

Hinweis auf die Auslegung, Zustellung und die Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses

1. Da außer an den Träger des Vorhabens mehr als 300 Zustellungen an bekannte Betroffene und an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, hätten vorgenommen werden müssen, werden diese Zustellungen gemäß § 141 Abs. 5 S. 1 LVwG durch amtliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans

vom 15.05.2012 bis 29.05.2012
(jeweils einschließlich)

während folgender Zeiten in der

a) Amtsverwaltung des Amtes Breitenfelde,

Dienstsitz Stadthaus Mölln, Zimmer 8, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln

Montag bis Mittwoch 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und Freitag

Donnerstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

b) Amtsverwaltung des Amtes Büchen, Zimmer 2.11, Amtsplatz 1,
21514 Büchen

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Dienstag 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 04155/8009-40)

- c) Amtsverwaltung des Amtes Schwarzenbek-Land, Bürgerbüro,
Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek

Montag, Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und Freitag

Montag 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Donnerstag 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

- d) Amtsverwaltung des Amtes Lauenburgische Seen, Zimmer 2,
Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg

Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- e) Amtsverwaltung des Amtes Bad Bramstedt Land, Zimmer 19,
König-Christian-Str. 6, 24576 Bad Bramstedt

Montag 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Dienstag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- f) Amtsverwaltung des Amtes Kisdorf, Zimmer 8,
Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- g) Amtsverwaltung des Amtes Kaltenkirchen-Land, Zimmer 7,
Schmalfelder Straße 9, 24568 Kaltenkirchen

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

- h) Amtsverwaltung des Amtes Nortorfer Land, Zimmer 117,
Niedernstr. 6, 24589 Nortorf
Montag und Dienstag 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- i) Amtsverwaltung des Amtes Mittelholstein, Bürgerbüro Aukrug Zimmer 2,
Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug
Montag und Dienstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag und Freitag
Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- j) Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Zimmer 20,
Tannenweg 1, 24980 Schafflund
Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
- k) Amtsverwaltung des Amtes Kellinghusen, Zimmer 10,
Kieler Straße 49, 25551 Hohenlockstedt
Montag bis Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- l) Amtsverwaltung des Amtes Rantzaу, Bauamt Zimmer 44,
Chemnitzstraße 30, 25355 Barmstedt
Montag und Dienstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag und Freitag
Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus (§ 141 Abs. 4 S. 2 LVwG).

3. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt.

Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

4. Gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt (§ 141 Abs. 5 S. 3 LVwG). Dies gilt nicht für den Vorhabenträger, dem der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.
5. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, dies ist der 29.06.2012 (einschließlich) von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Mercatorstraße 9 in 24106 Kiel angefordert werden (§ 141 Abs. 5 S. 4 LVwG).
6. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Kiel, den 20.04.2012

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr

Schleswig-Holstein

- Planfeststellungsbehörde -

gez.

Dautwiz